

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Landtagsabgeordneten Gerhard Haslinger und Wolfgang Irschik betreffend Befreiung der Polizeibeamten von der Parkometerabgabe im Zuge polizeilicher Großeinsätze und im Katastrophenfall, eingebracht in der Landtagssitzung am 25.05.2012 zu Post 1.

Aufgrund des steigenden Kräftebedarfs zur Aufgabenbewältigung, aber auch aufgrund des eklatanten Personalmangels bei der Wiener Polizei kommt es immer häufiger vor, dass Exekutivkräfte unvorhergesehen in ihre Dienststellen einrücken müssen, um Dienst zu versehen. Da oftmals der Dienst erst nach Mitternacht, zu einem Zeitpunkt wo kein öffentliches Verkehrsmittel mehr verkehrt, endet, erfolgt bei viele Bediensteten die Anreise zum Dienstort (Polizeiinspektionen) mit dem Privatfahrzeug. Nachdem die kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung auf weitere Bezirke erstreckt wird, sind in Zukunft immer mehr Bedienstete davon betroffen, ihr Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Zone abstellen zu müssen.

Die MA 46 stellt auf Verlangen und bei ausreichender Begründung Ausnahmebewilligungen (Bescheid) von der geltenden Parkzeitbeschränkung gem. § 45 Abs. 2 StVO aus. Die Kosten dafür trägt der Bedienstete selbst. Vom BMI bzw. BPD Wien werden Parkkarten (Einlegetafeln) angeschafft und gemäß einem Verteilerschlüssel von 5 Bescheiden = 2 Parkkarten an die Dienststelle ausgegeben.

Da sich jedoch in der Regel mehr Bescheidbesitzer/-innen im Dienst befinden als Einlegetafeln vorhanden sind, können einige Bedienstete ihr Fahrzeug nicht der Rechtsvorschrift entsprechend abstellen, zumal der Einzelne vor Erreichen der Dienststelle nicht weiß, ob ausreichend Einlegetafeln zur Verfügung stehen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag nachfolgenden

## Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Exekutivbedienstete der Wiener Polizei mögen im Falle von Spontan- und Großereignissen (Katastrophenlagen, sicherheitspolizeiliche Großlagen, Demonstrationen etc.) die einen überdurchschnittlich hohen Kräftebedarf erfordern, für diesen Zeitraum von der Gebührenpflicht des Parkometergesetzes ausgenommen werden. Die Kennzeichnung der Privatfahrzeuge soll im Bereich von Parkpickerlzonen mit Tafeln erfolgen, die dem Organ der Parkraumüberwachung verständlich machen, dass

dieses Fahrzeug in einem von der Behörde festgelegten Zeitraum von der Parkometerabgabe ausgenommen ist.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN

obgelennt

2 5. MAI 2012

PGL-02040-2012\cccl-K\*P\LAT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat